

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für die Jahre 2020 bis 2022

Blatt 1 / 2

Anmerkung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) am 02. September 2016 hat der Verteilnetzbetreiber (Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG) die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernommen. Ein Bestandteil des GDEW ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Darin ist der flächendeckende Rollout von modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) festgelegt. Für den Einbau, Betrieb und Wartung sind Preisobergrenzen festgelegt, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese sind in den nachfolgenden Positionen aufgeführt.

Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Preisblatts erst ein zugelassenes und funktionstüchtiges smart meter Gateway auf dem Markt existiert, wegen der noch ausstehenden Markterklärung, jedoch noch nicht eingebaut wird. Dennoch sind wir zur Veröffentlichung dieses Preisblatts verpflichtet.

Gemäß § 37 MsbG informieren wir Sie nachfolgend über die Preise für Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 MsbG und mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 MsbG.

[1] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 1 MsbG

Jahresverbrauch in kWh¹⁾	Messstellenbetrieb €/Jahr²⁾
Unterechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	100,00
>6.000-10.000	100,00
>10.000-20.000	130,00
>20.000-50.000	170,00
>50.000-100.000	200,00
>100.000	Auf Anfrage

[2] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 2 MsbG (Anlagenbetreiber)

Erzeugungsanlagen, installierte Leistung in kW/kWp	Messstellenbetrieb €/Jahr²⁾
>7-15	100,00
>15-30	130,00
>30-100	200,00
>100	Auf Anfrage

[3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional³⁾ u. 4⁴⁾

Jahresverbrauch in kWh¹⁾	Messstellenbetrieb €/Jahr²⁾
bis 2.000	23,00
>2.000-3.000	30,00
>3.000-4.000	40,00
>4.000-6.000	60,00
Erzeugungsanlagen, installierte Leistung in kW/kWp	
bis 7	60,00

1) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Ziffer [3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional) bis 2.000 kWh/a.

2) Der Preis beinhaltet keine eventuell notwendigen Zusatzleistungen insbesondere keine Strom-/Spannungswandler.

3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem gilt ab dem Jahr 2020.

4) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem gilt ab dem Jahr 2018.

**Preisblatt für den
grundzuständigen Messstellenbetrieb
für die Jahre 2020 bis 2022**

Blatt 2 / 2

[4] Preise für moderne Messeinrichtungen gemäß § 32 MsbG

	Messstellen- betrieb €/Jahr²⁾
Moderne Messeinrichtung (mMe)	20,00

2) Der Preis beinhaltet keine eventuell notwendigen Zusatzleistungen insbesondere keine Strom-/Spannungswandler.

[5] Preise für intelligente Messsysteme gemäß §§ 33 Absatz 1 und 35 Absatz 2 MsbG

Die Preise für ein intelligentes Messsystem zum netzdienlichen oder marktorientierten Einsatz nach § 33 Absatz 1 MsbG, sowie als Zusatzleistung gemäß § 35 Absatz 2 MsbG entnehmen Sie bitte den Positionen 1-4 dieses Preisblattes.

Hinweis:

Die zuvor aufgeführten Preise für die Positionen 1-5 gelten ab 01.01.2020.

[6] Zusatzleistungen

	€/Jahr
Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	516,89 €/a
Stromwandler 20 kV (1 Gerät)	86,14 €/a
Spannungswandler 20 kV (1 Gerät)	86,14 €/a
Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	33,80 €/a
Tarifschaltung	17,26 €/a

Allgemeine Preisinformationen

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Bruttopreise und verstehen sich inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die aufgeführten Preise [1] – [5] gelten bis zur Veröffentlichung eines neuen Preisblattes zunächst für die nächsten drei Jahre. Die Zusatzleistungen [6] sind dem Preisblatt des Verteilnetzbetreibers entnommen und können zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst werden.